



Hans-Hermann Hertle

Die strafrechtliche Aufarbeitung der Todesschüsse an der Berliner Mauer

Wegen der Gewalttaten an der Berliner Mauer erhebt die Berliner Staatsanwaltschaft in den Jahren nach 1990 insgesamt 112 Anklagen gegen 246 Personen: gegen „Mauerschützen“ und gegen ihre militärischen und politischen Befehlsgeber. Alle Verfahren sind abgeschlossen.

Knapp die Hälfte der Angeklagten wird freigesprochen: In manchen Fällen ist der Todesschütze nicht mehr zu ermitteln, in anderen ein Tötungsvorsatz nicht nachzuweisen. Schüsse auf bewaffnete Deserteure werden durch höchstrichterliche Rechtsprechung sogar legitimiert: Nach dem DDR-Militärstrafgesetz von 1962, so der Bundesgerichtshof, stellte Fahnenflucht ein Verbrechen dar. Die Tötung von Deserteuren sei deshalb entschuldigt, weil den Todesschützen in diesem „Spezialfall“ die Rechtswidrigkeit ihres Tuns nicht offensichtlich sein konnte.

Insgesamt 132 Angeklagte werden wegen verschiedener Totschlagsdelikte – als unmittelbare oder mittelbare Täter, als Gehilfen, Anstifter oder wegen Beihilfe - rechtskräftig verurteilt, darunter

- zehn Mitglieder der SED-Führung,
- 42 Mitglieder der militärischen Führung und
- 80 Grenzsoldaten.

Zu den Berliner Verfahren kommen 21 Anklagen gegen 39 Todesschützen sowie 10 Anklagen gegen 12 Offiziere der Grenztruppen als deren Vorgesetzte durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin hinzu; der Tatort liegt in diesen 31 Verfahren am Außenring um West-Berlin.

Neunzehn der angeklagten Todesschützen werden wegen Totschlags zu Freiheitsstrafen auf Bewährung, ein Grenzsoldat wird wegen Mordes an Walter Kittel zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. 17 Angeklagte werden freigesprochen; gegen zwei Grenzsoldaten können die Prozesse wegen Verhandlungsunfähigkeit nicht eröffnet werden. Alle 12 angeklagten Grenztruppen-Offiziere werden zu Freiheitsstrafen auf Bewährung verurteilt.

Zugunsten der Angeklagten berücksichtigen die Gerichte bei der Feststellung der individuellen Schuld und der Strafzumessung in hohem Maße subjektive Entlastungsfaktoren wie

- die Einbindung in die Hierarchie eines totalitären Systems,
- die Unterdrückung berechtigter Zweifel an staatlichen Anordnungen,
- die ständige politische Indoktrination mit der Folge der Deformation des Rechtsbewusstseins,
- den seit der Tat verstrichenen Zeitraum,
- ein junges Alter zur Tatzeit und
- ein hohes Alter mit der Folge erhöhter Strafempfindlichkeit zum Zeitpunkt der Aburteilung.

Die Strafen sind gestaffelt nach der Stellung der Angeklagten in der militärischen und politischen Hierarchie und fallen insgesamt überraschend niedrig aus.

Todesschützen/Grenzposten	6-24	Mon. (i.d.R. auf Bewährung)
Regimentskommandeure	20-30	Mon.
Chefs (und deren Stellvertreter) einer Grenzbrigade bzw. Grenzkommandos	6-39	Mon.
Chef der Grenztruppen (und dessen Stellvertreter) sowie Mitglieder der NVA-Führung	12-78	Mon.
Mitglieder der SED-Führung	36-78	Mon.
Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates	60-90	Mon.



Nach der Vorab-Prüfung und -Feststellung, dass die Tötung eines Menschen auch in der DDR strafbar war, wenden die bundesdeutschen Gerichte für Schuldspruch und konkretes Strafmaß im Einzelfall das für den Angeklagten – mit wenigen Ausnahmen – günstigere, da mildere bundesdeutsche Strafrecht an. Ihre Urteile folgen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der die vorsätzliche Tötung von unbewaffneten Flüchtlingen „wegen offensichtlichen, unerträglichen Verstoßes gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte“ nicht zu rechtfertigen ist. Befehle, Dienstvorschriften und Gesetze, die den Einsatz von Schusswaffen zur Fluchtvereitelung und in letzter Konsequenz zur Tötung von Flüchtlingen erlaubten, werden deshalb nicht als Rechtfertigungsgrund anerkannt.

Angesichts der Einmauerung der gesamten Bevölkerung, der Tötung, Verletzung, Kriminalisierung und Diskriminierung einer großen Zahl von Menschen erscheinen vielen die Zahl der Freisprüche zu hoch und die verhängten Strafen zu niedrig.

Das Leid vieler Familien und das Unrecht, das mehreren Generationen in der DDR angetan worden ist, bleiben strafrechtlich weitgehend ungesühnt.

Verdienst der Strafjustiz jedoch bleibt, durch die Ermittlungen und Prozesse die Menschenrechtsverletzungen in der DDR und das SED-Unrecht umfassend dokumentiert zu haben.

[Quelle: Hans-Hermann Hertle, Die Berliner Mauer. Biografie eines Bauwerks, 2. Aufl., Berlin/Bonn 2015, S. 218-221.]